

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

**Band:** 9 (1933-1934)

**Heft:** 12

**Artikel:** Schweizer Soldat, besinne dich!

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-708208>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Schweizer Soldat / Le Soldat Suisse

Organ der Wehrmänner aller Grade und Heeresklassen + Organe des Soldats de tous grades et de toutes classes de l'armée

Herausgegeben von der Verlags-Genossenschaft „Schweizer Soldat“ + Edité par la Société d'Édition „Soldat Suisse“

Sitz: Registr. 4, Zürich + Interimsverlag - Editeur par interim: Verlagsdruckerei Aschmann & Scheller A.-G., Brunngasse 18, Zürich

Erscheint jeden zweiten

Expedition und Administration (Abonnements et annonces)

Paraît chaque quinzaine,

Donnerstag

Telephon 27.164 Brunngasse 18, Zürich 1 Postscheck VIII 1545

le jeudi

Abonnementspreis — Prix d'abonnement: Ohne Versicherung Fr. 6.— pro Jahr (Ausland Fr. 9.—); sans assurance fr. 6.— par an (étranger fr. 9.—).

Insertionspreis — Prix d'annonces: 20 Cts. die einspaltige Millimeterzeile von 45 mm Breite oder deren Raum — la ligne d'un millimètre ou son espace; 80 Cts. textanschließende Streifeninserate, die zweispaltige Millimeterzeile von 90 mm Breite bzw. deren Raum — Annonces en bande, la ligne d'un millimètre ou son espace, 90 mm de large.

Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Bahnhof Zürich,  
Telephon 57.030 und 67.161 (privat)

Rédaction française: 1<sup>er</sup> Lt. Ed. Notz, 11, rue Charles Giron, Genève  
Téléphone 27.705

## Schweizer Soldat, besinne dich!

Der Kampf um das Gesetz zum Schutze der öffentlichen Ordnung hat mit Macht und Schwung eingesetzt. Spielt sich auch der Hauptkampf auf der *politischen* Linie ab, so kommt doch der Armee im Dafür und Dafür eine bedeutende Rolle zu, weil Artikel 3, der die Bestimmungen zu ihrem Schutze enthält, auf die Gegner der Landesverteidigung in ihren mannigfachen Schattierungen nicht beruhigend wirkt.

Was in diesem Kampf um unsere Armee bedrückt und beunruhigt, ist die fatale Tatsache, daß die Freunde der Landesverteidigung und die Verfechter unseres geschichtlich gewordenen Milizsystems nicht geschlossen für das Ordnungsgesetz eintreten. Die *Nationale Front*, die für eine kraftvolle Landesverteidigung und eine kriegstüchtige Armee vom Augenblick ihres Entstehens an begeistert und kampffroh eingetreten ist, verwickelt sich heute in den scheinbaren Widerspruch, daß sie der im übrigen ziemlich geschlossenen vaterländischen Front die Gefolgschaft verweigert. Sie ist zufolge dieser Stellungnahme in der Presse überaus scharf angegriffen worden. Ja, es wurde sogar der ernsthafte, aber grotesk anmutende Antrag gestellt, alle Offiziere, die der Nationalen Front angehören, aus den Offiziersgesellschaften auszuschließen. Wir wissen, daß sich in der Frontenbewegung neben andern Bürgern aktive Offiziere und Unteroffiziere aller Grade als freie Eidgenossen eifrig betätigen, deren vaterländische Gesinnung auch nicht im entferntesten in Zweifel gezogen werden darf. Wenn ihre heutige Stellungnahme in der breiten Masse auch nicht verstanden wird, so entspringt die Begründung ihres ablehnenden Standpunktes doch immerhin achtungswerten Motiven.

Als wichtigstes Argument führen die Anhänger der Front an, daß das neue Gesetz der Armee nicht *den* Schutz gewähre, der nach ihrer Ansicht nötig wäre, um sie *wirksam* zu sichern. Die Bestimmungen zum Schutze der Armee seien viel zu wenig scharf gefaßt; sie ermöglichen auch in Zukunft nicht, den Wühlern und Nagern am Wurzelwerk der Landesverteidigung mit der wünschbaren Schärfe und voller Aussicht auf Erfolg auf den Leib zu rücken, die bei der Gefährlichkeit ihres Treibens nötig wären. Das Gesetz sei daher abzulehnen und damit Gelegenheit zu bieten, neue und wirkungsvollere Bestimmungen zu schaffen.

Wir teilen diese Ansicht nicht. Die Zusammensetzung unseres heutigen *Parlementes* als gesetzgebende Behörde bürgt bei dem nicht zu verleugnenden starken Einfluß von Links auf gewisse pazifistisch angehauchte Vertreter des schweizerischen Bürgertums nicht dafür, daß schärfere Bestimmungen zum Schutze der Armee durchgegangen wären, oder daß sie in nächster Zukunft durchgehen würden. Die Erfahrungen bei der Behandlung der Militärbudgets seit 1918 und bei weiteren Militärdebatten haben in dieser Richtung allerhand gelehrt.

Wir haben die Auffassung, daß das, was durch Art. 3 des neuen Gesetzes erreicht werden kann, vielleicht das Maximum dessen darstellt, was zu erreichen überhaupt möglich war, solange in der Zusammensetzung des Nationalrates durch den Willen des Volkes nicht grundlegende Änderungen Tatsache werden. Ob allzu scharfe Bestimmungen auch vor dem Volke Gnade finden würden, erscheint ebenfalls zweifelhaft.

Sozialdemokratie und Kommunismus unseres Landes stehen angesichts der katastrophalen Abwärtsentwicklung ihrer politischen Strömungen in den umliegenden Staaten ohne Zweifel in einer todernsten Kampfstellung drin, in der klaren Erkenntnis, daß auch für sie der Untergang im Bereich der Möglichkeit liegt. Ihre zerstörende Arbeit an der Armee als der Beschützerin der gegenwärtigen staatlichen Ordnung und als der Garantin der aufstrebenden Entwicklung der schweizerischen Demokratie, die der Verwirklichung proletarischer Diktaturlüste hindernd im Wege steht, wird mit Umsicht und eiserner Energie weitergeführt. Wenn nicht *jetzt schon* Maßnahmen getroffen werden zur möglichsten Einschränkung dieser Minierarbeit, dann wird sie sich zu einer Gefahr für die Armee entwickeln. Das neue Gesetz ermöglicht den Gegenstoß, wenn er auch nicht zur endgültigen Erledigung des geistigen Gegners führen wird. Vergessen wir nie, daß in unserer alten und sturmerprobten Demokratie auch ihm das Lebensrecht gewahrt bleiben soll, solange er nicht mit den Mitteln der *Revolution* zu arbeiten versucht. Den Gegenstoß heute abzulehnen und damit zuzuwarten, bis die Schaffung von etwas Besserm möglich wird, ist unseres Erachtens ein überaus gefährliches Unterfangen. Es entspricht dies dem Spiel mit dem Feuer inmitten einer Pulverkammer. Auch hier ist es wohl unklug, den sichern, aber etwas magern Spatz aus der Hand wegfliegen zu lassen, um sie auszustrecken nach der fetten Taube auf dem Dach.

Wir möchten die Anhänger der Fronten, soweit sie den Kreisen der Armee entstammen, bei aller Anerkennung der von ihnen angeführten Gründe, doch dringend bitten, nochmals ihr soldatisches Gewissen zu Rate zu ziehen und sich zu überlegen, ob der durch Art. 3 heute schon gewährleistete Schutz nicht dem vorzuziehen sei, was vielleicht erst in Monaten oder Jahren in schärferer Fassung geschaffen werden könnte. Die Erweiterung der Schutzbestimmungen im Sinne der Frontanhänger liegt im Bereich der Möglichkeit, wenn es sich erweisen sollte, daß den Armegegnern ihr Handwerk auf Grund der am 11. März zur Annahme oder Verwerfung gelangenden Vorlage nicht wirksam genug verwehrt werden kann.

Die Kräfte, die *gegen* das Schutzgesetz arbeiten, dürfen nicht unterschätzt werden. Neben den Linksparteien, die den Kampf offen angesagt haben, sind es Tausende von gutgesinnten und braven Arbeitern, die seit Monaten das Elend der Arbeitslosigkeit am eigenen Leib

verspüren, Tausende von bedrängten Kleinbauern, von überschuldeten Inhabern von mittlern und größern Bauergütern, von verbitterten Neinsagern, die ihre Gefolgschaft verweigern. Die Zersplitterung der vaterländischen Front ist eine überaus gefährliche Sache, die das Gesetz zu Fall bringen und damit auch der Armeen den so dringend notwendig gewordenen Schutz versagen kann. Dann stehen wir vor der Tatsache, daß wir unsere wackern Soldaten im Falle des in unsren aufgeregten Zeiten immerhin recht gut möglichen Ordnungsdienstes, einer durch gewissenlose Hetzer fanatisierten Menge gegenüberstellen, sie besudein, beleidigen, zur Dienstverletzung, Dienstverweigerung und Meuterei aufreizen lassen müssen, ohne daß die gesetzliche Grundlage vorhanden ist, dieser Zerstörungsarbeit am guten Geist soldatischer Pflichterfüllung zu wehren. Wer mit der scharf geladenen Waffe in der Hand Mitbürgern schon gegenübergestanden hat und durch den Schwur auf die Fahne, die das Vaterland bedeutet, verpflichtet worden ist, im Falle von Gewaltanwendung gegen die Verfügung der staatlichen Obrigkeit sich gegen die wenden zu müssen, die Blut von unserm Blut sind, der muß, erschüttert von der Schwere dieser Aufgabe, wünschen, daß die Stellung der Armee recht bald in vernünftiger Weise gefestigt werde, wie dies das Bundesgesetz über den Schutz der öffentlichen Ordnung vorsieht. Darum Schweizer Soldat, besinne dich!

## Japanische Expansionsglüste im Fernen Osten

Von Oberst Otto Brunner, Luzern

Daß die sowjetrussisch-japanische Spannung langsam aber sicher zur gewaltsamen Entladung — *Krieg* — drängt, ergibt sich jeden Tag deutlicher. Die neuesten Nachrichten aus sicherster Quelle, daß Japan in Manchukuo strategische Eisenbahn- und Straßenbauten ungeheuren Ausmaßes baut, um gegen den russischen Fernen Osten ein Riesenheer aufmarschieren lassen zu können, bestätigt dies aufs neue. Die vorgesetzte Karte gibt ein anschauliches Bild der von Japan in den letzten 40 Jahren betriebenen Politik der *Machterweiterung*. Sie ist dem amerikanischen „Christian Science Monitor“ entnommen. Das in Schwarz gehaltene Land gibt den gegenwärtigen territorialen Besitz des japanischen Kaiserreiches an. Die rechtwinklig gekreuzte Signatur bezeichnet dasjenige Territorium, dessen Besitz der japanische Imperialismus heute schon erstrebt, um seinen gegenwärtigen Besitzstand abzurunden und zu sichern. Die schräg schraffierten Landesteile betreffen Länder, deren Besitzergreifung erst später in Frage kommen wird.

Japan ist 1868 auf Grund einer seine noch ganz mittelalterlich-feudale Verfassung ganz umstürzende *Umwälzung*

staatlich — aber nicht geistig-kulturell — «europäisiert» worden. D. h. der Japaner ist auch heute religiös-geistig noch ein Asiate. Es wurde eine konstitutionelle Monarchie mit Ministerium, Ober- und Unterhaus und trat in die Reihe der Großmächte ein. Sein Verwaltungs- und Polizeiapparat wurden auf Grund europäischer Vorbilder neu organisiert. Die *Flotte* wurde nach englischem, die *Armee* nach deutschem Muster vollständig neu geschaffen. Einer weisen *Staatskunst* gelang es, diese eigentlich noch nie dagewesene vollständige staatlich-kulturelle Umwälzung eines 40-Millionen-Reichs ohne allzugroße Erschütterungen systematisch-planvoll durchzuführen und nach innen und außen sicherzustellen.

Im *Kriege gegen China 1894* machte Japan den ersten, und am späteren gemessen, eigentlich recht schüchternen Versuch, seinen Machtbereich zu erweitern. Es brachte ihm neben einer namhaften Kriegsentschädigung den Besitz der an der chinesischen Ostküste gelegenen Insel *Formosa* und der zwischen ihr und Japan gelegenen kleinen Inselgruppe der *Pescadoren* ein. Ein Mehr verhinderte das Dazwischenreten europäischer Großmächte, nämlich Rußlands, Deutschlands und Frankreichs. Doch war der bloße Zuwachs an politischem Prestige schon groß genug: Beeilte sich doch England bald hernach, mit dem aufstrebenden Reich der Sonne ein *Bündnis* abzuschließen, das dem letztern für Asien die notwendige Rückendeckung schuf.

Der *Krieg gegen Rußland 1904—05* war schon eine ungleich größere Sache. Hier stieß zum erstenmal *japanischer Imperialismus mit zaristisch-russischem Imperialismus* zusammen. Ein glänzender Feldzug zu Wasser und zu Lande verschaffte Japan den Besitz des kontinentalen Sprungbrettes, *Koreas*, das einerseits Japan vor der tödlichen Umarmung durch den russischen Bären sichern, anderseits ihm die Möglichkeit geben sollte, sich weiter auf dem asiatischen Kontinente auszudehnen. Dazu erhielt es die südliche Hälfte der im Norden Japans gelegenen russischen Straflingsinsel *Sachalin*, sowie, last but not least, die den Eingang zum Golf von Petschile beherrschende Seefestung *Port Arthur*.

Der Anteil Japans am Weltkriege war minim. Es

